

**Zweite Änderungssatzung zur
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg
vom 22. Februar 2017**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 17. März 2015, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg wird aufgehoben und durch den nachstehenden Gebührentarif ersetzt:

„Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| 1. | Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte und Verstreuung einer Asche | |
| 1.1 | Reihengrabstätte/Anonymgrabstätte/Wiesengrabstätte | |
| 1.1.1 | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,00 EUR |
| 1.1.2 | für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 460,00 EUR |
| 1.1.3 | Urnenreihengrabstätte | 740,00 EUR |
| 1.2 | Eigengrabstätte | 1.260,00 EUR |
| 1.3 | Eigengrabstätte als Tiefgrab | 1.470,00 EUR |
| 1.4 | Urnen-Eigengrabstätte | 1.590,00 EUR |
| 1.5 | Aschestreufeld | 150,00 EUR |
| 1.6 | Urnenkammer in Urnenstele | 1.800,00 EUR |
| 1.7 | Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§10 Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend. | |

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr umfasst folgende Leistungen:

- Herstellung des Grabes
- Benutzung des Sargversenkapparates
- Auskleidung des Grabes mit Matten
- Mitwirkung von städtischen Bediensteten
- Verfüllen des Grabes
- Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.

2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1.1	Reihengrabstätten/Anonymgrabstätten	305,00 EUR
2.1.1.1	Wiesengrabstätten	310,00 EUR
2.1.2	Eigengrabstätten	
	bei Neuanlegung	325,00 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	365,00 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätten	335,00 EUR
2.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.2.1	Reihengrabstätten/Anonymgrabstätten	610,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätten	
	bei Neuanlegung	650,00 EUR
	bei bestehenden Grabstätten	730,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätten	670,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	620,00 EUR
2.3	Urnenbestattungen	
2.3.1	in Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	320,00 EUR
2.3.2	in Urnenkammern	190,00 EUR
2.4	Verstreuung der Totenasche (Asche)	220,00 EUR
2.5	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	151,00 EUR

3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle	
3.1	für die Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	55,00 EUR
3.2	für die Trauerfeier	100,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis	
4.1	zur Errichtung eines Grabmales bzw. einer Grabplatte	77,00 EUR
4.2	zur Herstellung der Grabeinfassung	61,00 EUR
4.3	zur Beschriftung einer Urnenkammer	31,00 EUR
5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne	
5.1	Umbettung auf Friedhöfen innerhalb der Stadt Wegberg	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.000,00 EUR
5.1.3	Tiefgrab - für das untere Grab einen Zuschlag von	350,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	490,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern	380,00 EUR
5.2	Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Wegberg	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00 EUR
5.2.3	Zuschlag für unteres Tiefgrab	350,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	300,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern	190,00 EUR

6. Sondergebühren

6.1	Aufbewahrung einer Urne	62,00 EUR
6.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 EUR
6.3	Verwaltungsgebühr für Ortsbesichtigung	92,00 EUR
6.4	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten <u>je Jahr</u> der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.4.1	Reihengrabstätte	5,00 EUR
6.4.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	10,00 EUR
6.4.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	12,00 EUR
6.4.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	4,00 EUR
6.4.5	Urnenreihengrabstätte	1,00 EUR
6.5	Wiesengrabstätte	
6.5.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.800,00 EUR
6.5.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	150,00 EUR“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 6. März 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 22. Februar 2017

gez.
Michael Stock
Bürgermeister